

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 20.21 VOM 10. MAI 2021

ÄNDERUNG DER CORONA-EPIDEMIE-REGELUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. MAI 2021

Änderung der Corona-Epidemie-Regelung der Universität Paderborn

vom 10. Mai 2021

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298; ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Februar 2021 (GV. NRW S. 190), auf der Grundlage des § 82a Absatz 1 Satz 1 und des § 33 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat das Präsidium der Universität Paderborn folgende Regelung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 4 der Corona-Epidemie-Regelung der Universität Paderborn vom 16. April 2021 (AM. Uni. PB 14.21) wird wie folgt neu gefasst:

„In Lehramtsbachelorstudiengängen mit dem Unterrichtsfach Sport (GG, BK, HRSGe, GS, SP) findet im Wintersemester 2021/2022 eine Eignungsprüfung nicht statt.

Soweit Prüfungsordnungen das erfolgreiche Bestehen einer sportlichen Eignungsprüfung zur Einschreibung zum Lehramtsstudium voraussetzen, wird die besondere Eignung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich im Wintersemester 2021/2022 an der Universität Paderborn zur Eignungsprüfung angemeldet haben, durch die Vorlage eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Die Bewerber*innen müssen im Leistungskurs Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) oder in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben. Alternativ müssen die Bewerber*innen im Grundkurs Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) oder in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) mindestens 11 Punkte erreicht haben. Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife wird nicht berücksichtigt. Das Zeugnis wird nur anerkannt, wenn es innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung ausgestellt worden ist.

Studienbewerber*innen, die sich im Wintersemester 2020/2021 bzw. im Wintersemester 2021/2022 an der Universität Paderborn zur Eignungsprüfung angemeldet haben, die aber nicht über die Allgemeine Hochschulreife verfügen oder deren Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife vor mehr als zwei Jahren vor der Meldung zur Eignungsprüfung ausgestellt worden ist, können ihre sportliche Eignung in einem Eignungsfeststellungsgespräch nachweisen. Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird den Studienbewerbern in geeigneter Weise mitgeteilt.

Soweit ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin eine schriftliche Bestätigung der Eignung für das Unterrichtsfach Sport nach diesem Absatz erhält, gilt diese Bestätigung an der Universität Paderborn ausschließlich für das jeweilige als Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sportlichen Eignungsprüfung.“

Artikel 2

Diese Regelungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Universität Paderborn vom 05. Mai 2021.

Paderborn, den 10. Mai 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)